

RETTENKAMP

REITENKAFF

B-Plan Nr. 13 „Reitsportzentrum“

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp diesen Bebauungsplan Nr. 13 „Reitsportzentrum“, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Es gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990.

Kettenkamp, den 3. Dez. 2002



PLANVERFASSER

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:
Ingenieurbüro regioplan, Dipl. - Ing. Helmut Gramann, Lindenallee 4 - 21

Oldenburg, den **10.12.02**



VERFAHRENSVERMERKE

PLANZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

	Sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 BauNVO
Reitsportzentrum	Zweckbestimmung: Reitsportzentrum
GF	Zulässige Grundfläche als Höchstmaß gem. § 19 BauNVO mit Flächenangabe
FH	Firsthöhe als Höchstmaß mit Höhenangabe (siehe auch planungs-

- | Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
rechtliche Festsetzung Nr. 2)

- o Offene Bauweise
- a Abweichende Bauweise (siehe planungsrechtliche Festsetzung Nr. 3)
- - - - - Baugrenze

Verkehrsflächen

-  Straßenverkehrsfläche (privat)
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
-  Zweckbestimmung Parkplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern sonstigen Bepflanzungen

 privat

 Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
Nr. 1	Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reitsportzentrum darf die Oberkante Erdgeschoßfußbodens in der Mitte des Gebäudes nicht höher als 0,50 m über natürlichem Geländeniveau liegen.
Nr. 2	

Die maximal zulässige Firsthöhe ist in der Planzeichnung angegeben. Die First wird gemessen von der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses bis zur Kante der Dachhaut des Firstes.

Nr. 3

Im Bereich der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude mit seitlichem Grundriss zu errichten. Dabei sind Gebäudeängen über 50 m zulässig. Die Abstände geln sich nach Landesrecht.

Nr. 4

- Einrichtungen errichtet werden, die dem Reitsport dienen.
- Insbesondere sind in den überbaubaren Bereichen zulässig:
 - Reithalle mit Pferdepflegebereich, Aufenthaltsraum sowie sanitäre Anlagen
 - Schulungsräume
 - Geräteräume.
- Nr. 5

Nr. 6

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB werden deshalb die im Grünordnungsbeitrag benannten und beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurstück 342/127 der Flur 8 markung Kettenkamp den Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Reitsportzentrum“ zugeordnet.

Nr. 7 Das im Plangebiet auf den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niesschlagwasser ist gem. § 149 Abs. 3 NWG durch den Grundstückseigentümer aufzu-

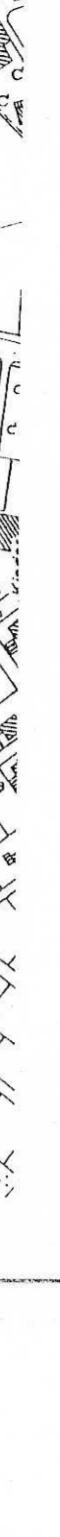
Ingenieurbüro regioplan
Dipl.-Ing. Helmut Gramann
Lindenallee 4 - 26122 Oldenburg
Tel. 0441 / 83435 - Fax 0441 / 835



<h2>Planunterlage</h2> <p><u>L4-1425/2001</u></p> <p>Kartengrundlage:</p> <p>Liegenschaftskarte Liegenschaftskarte Kettenkamp... Flur... 9</p> <p>Maßstab: 1 : 1000</p>	<p>Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1994 (Nds. GVBl. S.300))</p> <p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.09.2001....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Osnabrück, den ...</p> <p>Katasteramt Osnabrück</p>	<p>(Unterschrift)</p>
---	--	-------------------------

HINWEISE

1. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 13 „Reitsportzentrum“ treten für diesen Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 „Tennis- und Sportgelände“ außer Kraft.
 2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schläcken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser - Ems, Dez. 406 - Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises umverfüglich gemeldet werden.
 3. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des DVGW einzuhalten.
 4. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist ggf. auf erdverlegte Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Elt.- und Gasversorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die ausführenden Firmen haben sich den genauen Verlauf der Erdkabel bzw. Gasleitungen in der Örtlichkeit anzusehen zu lassen.



In den Bereichen, die im Bebauungsplan als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen sind, sind Feldgehölze aus standortgerechtem, einheimischen

- Reithalle mit Pferdepflegebereich, Aufenthaltsraum sowie sanitäre Anlagen
- Schulungsräume
- Geräteräume.

Nr. 5

2. Ausfertigung

Dokumentation Nr. 12

Bedauungsplan Nr. 13

REISPORZENTRUM

GEMEINDE KETTERHAUS

GEMEINDE REINKAMP

LANDKREIS OSNABRÜCK

Environ Biol Fish (2007) 79:1–10